

# **Markt- und Flohmarktordnung, Teilnahmebedingungen**

- §1** Der Pausenhof des Helfenstein-Gymnasiums und der Hallenbad-Vorplatz ist für Info- und Verkaufsstände der SJR-Verbände reserviert. Auf der noch freien Fläche können Geislinger Kinder und Jugendliche und Geislinger Schüler ihre Flohmarktwaren anbieten. Bitte unbedingt die Zufahrt zur Bühne freilassen! Den Halte- und Parkverboten ist Folge zu leisten.
- §2** Der Flohmarkt findet am Sonntag des „Tag der Jugend“ in der Zeit von 6 bis 14 Uhr statt. Nach Ablauf dieser Zeiten behält sich der SJR vor, den Platz für sich zu beanspruchen, um das Programm am „Tag der Jugend“ durchführen zu können.
- §3** Auf dem Flohmarkt können folgende Artikel verkauft werden:  
Antiquitäten, Second-Hand-Kleidungsstücke, -Spielzeug, -Geschirr, gebrauchte Bücher und Schallplatten, DVD, selbst Gebasteltes etc.  
Ausgeschlossen ist der Verkauf von Militaria und Gegenständen aus der NS-Zeit, Medien ohne Jugendfreigabe und Artikel, deren Verkauf gegen geltendes Recht verstößt.
- §4** Lebensmittel, Getränke und Genussmittel aller Art dürfen auf dem gesamten Gelände nur von Mitgliedsverbänden des SJR angeboten werden.
- §5** Damit es ein Flohmarkt für Kinder und Jugendliche ist und bleibt, dürfen auf dem Flohmarkt Kinder und Jugendliche die  
a. in Geislingen wohnhaft sind und/oder  
b. eine Geislinger Schule besuchen  
und dies mit einem gültigen Schüler- oder Personalausweis nachweisen können verkaufen.
- §5a** Erwachsene ohne anwesende Kinder- und Jugendliche aus Geislingen zahlen 8 Euro/angef. Meter, auf dem Boden.
- §5b** Falls die angebotenen Waren den Verdacht erwecken, gewerblichen Ursprungs zu sein, wird der geltende Tarif für gewerbliche Anbieter gültig. Der Anbieter hat daraufhin seinen Standplatz zu räumen. Alternativ kann ein Platz in der Parkstraße eingenommen werden.
- §6** Bei nichtgewerblichen Anbietern ist die Standgröße auf eine Breite von maximal zwei Metern und eine maximale Tiefe von eineinhalb Metern begrenzt. Sollte diese Standgröße auf dem Boden überschritten werden, wird eine Standgebühr für jeden überschrittenen Meter erhoben: 5,00 Euro/angef. Meter, auf dem Boden.  
Tische und Pavillons sind im Bereich des kostenlosen Flohmarkts grundsätzlich nicht zugelassen.
- §7** Gewerbliche Händler bekommen Plätze im Bereich der Parkstraße zugewiesen. Gewerbliche Händler dürfen nur auf der Parkstraße ihre Stände aufbauen und können durch Ausübung des Hausrechts jederzeit vom SJR dorthin verwiesen werden. Die Standgebühr beträgt 15 Euro pro angef. Meter Verkaufstheke.  
Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz.
- §8** Den Anweisungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Der SJR hat das Hausrecht und kann bei Nichtbeachtung der Marktordnung, Nichtbezahlen von Standgebühren oder ähnlichem Platzverweise aussprechen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der SJR Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch vor.
- §9** Während der kompletten Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge mit Sondererlaubnis auf das Gelände ein- und ausfahren. Die Durchfahrts- und Halteverbote sind zu beachten. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt.
- §10** Das Verteilen von Flugblättern und Werbematerial ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Stadtjugendring Geislingen e.V. gestattet.
- §11** Der Stadtjugendring Geislingen e.V. übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aller Art.  
Der Stadtjugendring Geislingen e.V. bittet darum, jeglichen Müll und übrig gebliebene Flohmarktgegenstände in dem dafür vorgesehenen Container auf dem Platz zu entsorgen oder wieder mit nach Hause zu nehmen. Helfen Sie mit, den Veranstaltungsplatz sauber zu halten, damit auch weiterhin keine Müllgebühren erhoben werden müssen.